

Bremerhaven, 28.08.2025

Vorlage Nr. II/ 43/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 2

Haushaltssatzung 2025, Versagung der Genehmigung durch den Senat - Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung)

A Problem

Der Haushalt 2025 ist am 26. Juni 2025 durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossen worden. Am 30. Juni 2025 wurde der beschlossene Haushalt 2025 mit dem Antrag auf Genehmigung Senator für Finanzen übergeben. Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. August 2025 die von der Stadt Bremerhaven für die Haushaltssatzung 2025 beantragte Genehmigung versagt (Anlage 1) und beschlossen:

- 1. Der Senat versagt die Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 der Stadtgemeinde Bremerhaven in der von der Stadtverordnetenversammlung am 26. Juni 2025 beschlossenen Fassung gemäß § 118 Abs. 4 f. LHO entsprechend auch seiner schriftlichen Vorinformation gegenüber der Stadtkämmerei vom 17. Juni 2025.*
- 2. Der Senat bittet den Magistrat deshalb, den Entwurf der Haushaltssatzung für 2025 auf Grundlage der unter B. aufgeführten Gründe zu überarbeiten. Im Lichte der bestehenden finanziellen Herausforderungen bittet er den Magistrat und den Senator für Finanzen sowie die Senatskanzlei schnellstmöglich erneut in Gespräche über die Lösung der akuten Problemstellungen und in diesem Zusammenhang über ein Haushaltssicherungskonzept im Sinne von § 118 Abs. 4b LHO zum Bremerhavener Haushalt einzutreten. Er bittet den Magistrat im Anschluss dem Senator für Finanzen eine genehmigungsfähige Neufassung der Haushaltssatzung für 2025 vorzulegen.*
- 3. Der Senat bittet den Magistrat vor dem Hintergrund der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung in 2025 umgehend geeignete und wirksame Maßnahmen zur aktiven Liquiditätssteuerung im Bremerhavener Haushalt zu ergreifen und unter Beachtung der dazugehörigen rechtlichen Vorgaben umzusetzen. Hierbei sind neben Fragen der Personalsteuerung auch Instrumente wie die Investitionsplanung und -steuerung zu prüfen. Er bittet den Senator für Finanzen und die Senatskanzlei den Magistrat bei dem Prozess der Liquiditätssteuerung weiter konstruktiv zu begleiten.*

Was heißt das für die Stadt Bremerhaven?

- a) Zwingend bis zum 31. Dezember 2025 muss die Stadtverordnetenversammlung über die Haushaltssatzung 2025 beschließen. Eine Beschlussfassung im Folgejahr ist nicht zulässig und wäre nichtig. Diese Rechtsfolge hat das Bundesverfassungsgericht mit Urteil vom

15. November 2023 bestätigt. Das Urteil erging zu wortgleichen Regelungen des Artikel 110 Grundgesetz und der Bundeshaushaltsordnung, so dass das Urteil in analoger Anwendung auch zur Auslegung der Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen herangezogen werden kann.

- b) Die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf Grundlage Artikel 132 a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen gelten weiter. Daraus resultiert, dass neue Projekte, Vorhaben, Investitionen nicht begonnen werden dürfen. Dies gilt auch für Wirtschaftsbetriebe, insbesondere den Wirtschaftsbetrieb Seestadt Immobilien. Die städtischen Gesellschaften können nur Zuwendungen in Höhe der im Haushaltsplan 2024 veranschlagten Sockelbeträge erhalten.
- c) Die kreditfinanzierten werterhaltenden Eigenkapitalzuführungen an die Gesellschaften mit städtischer Beteiligung zur Finanzierung städtischer Infrastrukturprojekte können nicht vorgenommen, die betreffenden Projekte nicht begonnen werden.
- d) Der Höchstbetrag der Kassenkredite kann nicht auf die beantragten 180 Millionen Euro erhöht werden und verbleibt bis zur Genehmigung der Haushaltssatzung 2025 bei 130 Millionen Euro. Mit Ablauf September 2025 droht der Stadt Bremerhaven insoweit Zahlungsunfähigkeit.

B Lösung

Der Senat hat mit seinem Beschluss vom 12. August 2025 deutlich gemacht, dass zusätzliche Mittel für die Stadt Bremerhaven nicht zur Verfügung gestellt werden, so dass zusätzliche Einsparmaßnahmen der Stadt Bremerhaven in Höhe von mindestens etwa fünfzig Millionen Euro generiert werden müssten.

Angesichts des bereits zeitlich weit fortgeschrittenen Haushaltsjahres ist es der Stadt Bremerhaven nicht mehr möglich, aus eigener Kraft einen nach den Vorgaben des Senats genehmigungsfähigen Haushaltsplan 2025 vorzulegen. Dennoch sind deutliche Signale um Bemühungen des Magistrats für Gespräche mit dem Senator für Finanzen unabdingbar.

Der nicht ausgeglichene Haushalt verringert in direktem Zusammenhang fortlaufend die Liquidität, da die nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben durch einen Kassenkredit gegenfinanziert werden. Die Erhöhung des Kassenkreditrahmens von 130 Millionen Euro auf 180 Millionen Euro ist notwendig, da die Kassenkredite nicht nur von der Kernverwaltung in Anspruch genommen werden, sondern auch von den Wirtschaftsbetrieben und teilweise auch von städtischen Unternehmen. Um bis zur Genehmigung des beantragten Kassenkreditrahmens von 180 Millionen Euro die Liquidität aufrecht zu erhalten, sind die Maßnahmen der Magistratsvorlage „Haushaltssatzung 2025, Versagung der Genehmigung durch den Senat - Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung)“ (Anlage 2) zwingende Voraussetzung.

Angesichts der erheblichen finanziellen Risiken der Stadt Bremerhaven, die unmittelbare Auswirkung auf das Land Bremen und den Erhalt der Sanierungshilfen durch den Bund haben, sind rechtlich zwingend gebotene unverzügliche haushaltssichernde Maßnahmen zu ergreifen, so wie auch vom Senat aufgegeben und in einem Spitzengespräch zwischen Oberbürgermeister, Bürgermeister, dem Präsidenten des Senats und Bürgermeister der Freien Hansestadt

Bremen und dem Senator für Finanzen der Freien Hansestadt Bremen vereinbart. Diese Maßnahmen sind insbesondere Voraussetzung für Soforthilfen des Landes an die Stadt Bremerhaven in Form von Vorauszahlungen auf Schlüsselzuweisungen. Dem Magistrat wird daher empfohlen:

1. die Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung, Anlage 2).
2. die Fortführung der mit dem Spitzentreffen vom 26. August 2025 begonnenen Gespräche mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen zur Sicherung der Liquidität.
3. die Fortführung der mit dem Spitzentreffen vom 26. August 2025 begonnenen Gespräche mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen zur Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts 2025.
4. die Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzepts mit dem Ziel des Abbaus der aufgelaufenen Haushaltsfehlbeträge und zum Erlangen des baldigen Haushaltsausgleichs als Teil eines genehmigungsfähigen Haushalts 2025.
5. der Auf- und Ausbau eines wirksamen Personal- und Investitionscontrollings.

Die Stadt Bremerhaven ist auf Hilfe des Landes Bremen angewiesen, da die bestehenden Probleme in 2025 nicht aus eigener Kraft gelöst werden können. Daher muss die Stadt alle Maßnahmen unverzüglich veranlassen, die das weitere Anwachsen des Haushaltsfehlbetrags vermeiden und die Liquidität sichern helfen.

C Alternativen

Die Maßnahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht anzupassen, ist nicht zu empfehlen, da die Zahlungsfähigkeit der Stadt Bremerhaven kurzfristig massiv gefährdet wird bis hin zur Zahlungsunfähigkeit.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen ergeben sich aus der Vorlage. Weitere Anhaltspunkte für Auswirkungen nach § 8 Absatz 3 Geschäftsordnung des Magistrats sind nicht ersichtlich.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Dezernat I abgestimmt.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Vorlage ist für eine Veröffentlichung geeignet gemäß § 4 Absatz 1 Bremer Informationsfreiheitsgesetz.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt

1. die Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung) gemäß Anlage 2.
2. die Fortführung der mit dem Spitzentreffen vom 26. August 2025 begonnenen Gespräche mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen zur Sicherung der Liquidität.
3. die Fortführung der mit dem Spitzentreffen vom 26. August 2025 begonnenen Gespräche

mit der Senatskanzlei und dem Senator für Finanzen zur Aufstellung eines genehmigungsfähigen Haushalts 2025.

4. die Erarbeitung eines Haushaltssicherungskonzepts mit dem Ziel des Abbaus der aufgelaufenen Haushaltsfehlbeträge und zum Erlangen des baldigen Haushaltsausgleichs als Teil eines genehmigungsfähigen Haushalts 2025.
5. den Auf- und Ausbau eines wirksamen Personal- und Investitionscontrollings.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen:

- 1) In der Senatssitzung am 12. August 2025 beschlossene Fassung der Vorlage „Entscheidung über die Genehmigung der Haushaltssatzung der Stadtgemeinde Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025“
- 2) Verfügung über sofortige haushaltssichernde Maßnahmen (Haushaltsverfügung)